

Fahrstilobau unter Berücksichtigung der AwSV und TRwS 792 / 793

von
Christoph Roßberger

Wolf System GmbH

Erarbeitung der relevanten Punkte in der

AwSV

Landw. Anlagen

TRwS 792

DIN 11622

Biogasanlagen

TRwS 793

DIN 11622

alle weiteren
Anlagen

BUmwS

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(9) „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagen) sind

1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt [...] werden [...]

Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (31) „Wesentliche Änderungen“ einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.

§ 14 - Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen

(2) Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

Anlage 7 der AwSV


2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

Anlage 7 der AwSV

- 7.2 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1500 Kubikmetern, die den Anforderungen nach den Nummern 2 bis 4 und 5.2 nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,
- a) mit denen diese Abweichungen behoben werden,
 - b) die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder
 - c) mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in den Nummern 2 bis 4 und 5.2 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.

Ergebnis: Anforderungskatalog

1. Anwendung der TrwS 792, TrwS 793 oder BUmWS
Beschränkung auf TRwS 792, TRwS 793 (DIN 11622, keine BUmWS)
 2. Eine Anlage kann aus mehreren Anlagenteilen bestehen
Volumen der Anlage = Volumen aller Anlagenteile (Bauwerke)
Anbauten erhöhen das Risiko (= wesentliche Veränderung)
 3. Konzept darf die Betriebssicherheit nicht verringern
Anlagenstilllegung, aufgrund geänderten Bestandsschutz
 4. Wartungskosten sind zu minimieren, daher keine Fugen
Abweichung Ausdehnung gegenüber Bestand unkritisch
 5. Problem der Baumaterialien ohne Zulassung ist zu lösen
Fugendichtstoffe, bzw. EuGH-Urteil
- 

Entscheidung: fugenlose Ausführung der Fahrsilobodenplatte

Größenstaffelung

25x25 m

40x40 m

50x50 m



Änderung des Bewehrungsgrads

Änderung des Bewehrungsgrads

Die längste Seite des Bauwerks ist maßgebend

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit